

Entgeltordnung über die Benutzung der Sportstätten und des Kulturhauses für den Trainings- und Punktspielbetrieb/Pokalspiele durch Sportvereine der Stadt Strasburg (Um.)

Präambel

Auf der Grundlage des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (veröffentlicht im GVOBl M-V 22/1993 S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Strasburg (Um.) am 17.12.2009 folgende Entgeltordnung über die Benutzung der Sportstätten der Stadt Strasburg (Um.), Beschluss-Nr. 0013-Käm-2009, beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Förderung von Sport, Freizeit und Erholung stellt die Stadt Strasburg (Um.) folgende in ihrem Eigentum befindlichen Objekte zur Verfügung:
 - Max-Schmeling-Halle
 - Kulturhaus
 - kleine Sporthalle am Kulturhaus
 - Sportplatz am Kulturhaus
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch, dass einer der unter § 1 Abs. 1 genannten Objekte zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Nutzung bereitzustellen ist.

§ 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Sportvereine der Stadt Strasburg (Um.) nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- bzw. Platzordnung.
- (2) Für auswärtige Sportvereine gilt die gültige Gebührenordnung für die unter § 1 Abs. 1 genannten Objekte.
- (3) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die nicht mit den im Grundgesetz verankerten Grundwerten übereinstimmen oder berechnete Interessen der Stadt Strasburg (Um.) entgegenstehen.
- (4) Die öffentliche Nutzung darf den Schulsport in Trägerschaft der Stadt Strasburg (Um.) nicht entgegenstehen.

§ 3

Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind Sportvereine der Stadt Strasburg (Um.)
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Benutzungsentgelt begründeter Tatbestand

- (1) Der Benutzungsentgelt begründete Tatbestand ist mit Nutzung eines unter § 1 dieser Entgeltordnung genannten Objekte gegeben.

§ 5
Entgelt

- (1) Für die Nutzung eines unter § 1 genannten Objektes ist von dem Entgeltschuldner im Sinne dieser Entgeltordnung folgendes Entgelt zu entrichten:

<u>Nutzungsart</u>	<u>Nutzungsdauer</u>	<u>Nutzer</u>	<u>Nutzungsgebühr</u>
Training	Person/Monat	Kinder/Jugendliche	0,50 €
Training	Person/Monat	Erwachsene	2,00 €
Punktspiele	Halle/KH/Sportplatz	Kinder/Jugendliche/ Erwachsene	kostenfrei

- (2) Nicht pflichtige Wettkämpfe regelt die jeweilige Gebührenordnung der Objekte.
(3) Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Ordnung vom 6. Lebensjahr bis Vollendung des 18. Lebensjahres.
(4) Von einer Kostendeckung kann im öffentlichen Interesse abgesehen werden.

§ 6
Fälligkeit

- (1) Das Entgelt wird pauschal vierteljährlich fällig.
(2) Das Entgelt wird bis zum 10. Werktag für das zurückliegende Vierteljahr fällig.
(3) Es gelten die jeweiligen Mitgliederzahlen der Sportvereine zum Quartalsbeginn.

§ 7
Sonstiges

Den Nutzern ist es gestattet, bei Punktspielen Eintrittsgelder zu erheben.

§ 8
Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

Strasburg, den 15. Januar 2010

gez. Norbert Raulin
Bürgermeister

(Siegel)

